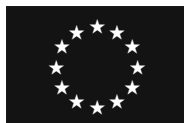


EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2008/2155(INI)

13.11.2008

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Jahresberichte 2007 der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
(2008/2155(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Gay Mitchell

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	12

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Jahresberichte 2007 der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (2008/2155(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts der Europäischen Investitionsbank (EIB) für 2007,
- in Kenntnis des Jahresberichts der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) für 2007,
- unter Hinweis auf die Artikel 9, 266 und 267 des EG-Vertrags und auf das Protokoll Nr. 11 über die Satzung der EIB,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Errichtung der EBWE vom 29. Mai 1990,
- unter Hinweis auf die Artikel 230 und 232 des EG-Vertrags, in dem die Aufgaben des Gerichtshofs festgelegt sind,
- unter Hinweis auf Artikel 248 des EG-Vertrags, in dem die Aufgaben des Rechnungshofs festgelegt sind,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft¹,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 6. November 2008 zur Rechtsgrundlage des Beschlusses 2006/1016/EG²,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2008/847/EG des Rates vom 4. November 2008 über die Förderfähigkeit zentralasiatischer Länder im Rahmen des Beschlusses 2006/1016/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft³,
- unter Hinweis auf den Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank⁴,

¹ ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95.

² Rechtssache C-155/07, Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union, noch nicht in der Slg. veröffentlicht.

³ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 13.

⁴ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 17.

- unter Hinweis auf die aktuelle Überprüfung der Kapitalressourcen (CRR3) der EBWE 2006, die den Zeitraum 2006-2010 abdeckt,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Parlament und den Rat über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2007 (KOM(2008)0590),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. April 2008 zu dem Jahresbericht der EIB für 2006¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Februar 2007 zu dem Jahresbericht der EIB für 2005²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2003 zu den Aktivitäten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE)³,
- unter Hinweis auf die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 6. Juni 2008 zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung: Ein starker Partner für den Wandel in den Transformationsländern,
- unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Abkommen von Cotonou)⁴,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union: „Der Europäische Konsens“⁵,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2008: "Ein Investitionsrahmen für die westlichen Balkanstaaten: Stützung von Wachstum und Stabilität durch einen kohärenteren Einsatz der bestehenden Finanzierungsinstrumente für die Region,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 21. Mai 2008 für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (KOM(2008)0095),

¹ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0132.

² ABl. C 287 E vom 29.11.2007, S. 544.

³ ABl. C 38 E vom 12.2.2004, S. 313.

⁴ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁵ ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.

- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2003 zu den Ermittlungsbefugnissen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) in Bezug auf die EIB¹,
 - unter Hinweis auf die zwischen Rechnungshof, EIB und Kommission geschlossene Dreiervereinbarung über die Durchführung der in Artikel 248 Absatz 3 des EG-Vertrags vorgesehenen Prüfungen des Rechnungshofs, die im Juli 2007 verlängert wurde,
 - unter Hinweis auf die am 15. Dezember 2006 geschlossene Vereinbarung zwischen der Kommission, der EIB und der EBWE über die Zusammenarbeit in Osteuropa, im südlichen Kaukasus, in Russland und in Zentralasien,
 - unter Hinweis auf die am 27. Mai 2008 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank über eine bessere Koordinierung der EU-Darlehenspolitik in Bezug auf Drittländer,
 - unter Hinweis auf die am 16. September 2008 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der EIB, der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden über die Mitarbeit im Europäischen PPP-Kompetenzzentrum (EPEC),
 - unter Hinweis auf den Operativen Gesamtplan der EIB für 2008-2010, wie er vom Verwaltungsrat am 20. November 2007 genehmigt wurde,
 - unter Hinweis auf die von der EIB im Jahr 2008 durchgeführten öffentlichen Anhörungen über ihr Grundsatzdokument „Umwelt- und Sozialprinzipien und -standards“,
 - unter Hinweis auf die Umwelt- und Sozialpolitik der EBWE, wie sie von ihrem Verwaltungsrat am 12. Mai 2008 genehmigt wurde,
 - unter Hinweis auf die energiepolitischen Grundsätze der EBWE, wie sie von ihrem Verwaltungsrat am 11. Juli 2006 genehmigt wurden,
 - unter Hinweis auf die überarbeitete Energiepolitik der EIB, wie sie von ihrem Verwaltungsrat am 31. Januar 2006 genehmigt wurde,
 - unter Hinweis auf den „Verstärkten Beitrag der EIB zur Energiepolitik der EU“, wie er vom Rat der Gouverneure im Juni 2007 gebilligt wurde,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses (A6-0000/2008),
- A. in der Erwägung, dass die EIB 1957 durch den Vertrag von Rom gegründet wurde und ihre Anteilseigner die 27 Mitgliedstaaten sind, die ein Kapital in Höhe von 165 Mrd. EUR gezeichnet haben,

¹ Rechtssache C-11/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Europäische Investitionsbank, Slg. 2003, I-7141.

- B. in der Erwägung, dass die EIB seit 1963 außerhalb der Gemeinschaft tätig ist, um die Außenpolitik der Gemeinschaft zu unterstützen,
- C. in der Erwägung, dass die EBWE 1991 gegründet wurde, ihre Anteilseigner 61 Staaten aus der ganzen Welt sind und die Kommission und die EIB gemeinsam ein Kapital in Höhe von 20 Mrd. EUR gezeichnet haben,
- D. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten, die Kommission und die EIB zusammen 63 % des Kapitals der EBWE halten,
- E. in der Erwägung, dass der satzungsgemäße Zweck der EIB darin besteht, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarktes im Interesse der Union beizutragen, indem sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel bedient,
- F. in der Erwägung, dass der satzungsgemäße Zweck der EBWE darin besteht, durch Unterstützung des wirtschaftlichen Fortschritts und Wiederaufbaus in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich zu den Grundsätzen der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden, den Übergang zur offenen Marktwirtschaft zu begünstigen sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern,
- G. in der Erwägung, dass die EBWE gemäß Artikel 11 des Übereinkommens verpflichtet ist, mehr als 60% ihrer Investitionen im Privatsektor zu tätigen,
- H. in der Erwägung, dass gemäß dem Übereinkommen zur Errichtung der EBWE der Gouverneursrat verpflichtet ist, mindestens alle fünf Jahre die Zusammensetzung des Stammkapitals der Bank zu überprüfen, und dass die nächste Überprüfung für 2010 vorgesehen ist,
- I. in der Erwägung, dass am 1. Oktober 2008 ein aus 9 Weisen zusammengesetzter Lenkungsausschuss eingesetzt wurde, der die im Beschluss des Rates 2006/1016/EG vorgesehene Halbzeitbewertung des EIB-Mandats für Finanzierungen in Drittländern beaufsichtigen und leiten soll,
- J. in der Erwägung, dass sich die von der EIB im Jahr 2007 zur Unterstützung der politischen Ziele der EU vergebenen Darlehen auf 47,8 Mrd. EUR belaufen, wovon 41,4 Mrd. EUR auf die Europäische Union und die EFTA-Staaten und 6,4 Mrd. EUR auf die Partner- und Beitrittsländer entfielen,
- K. in der Erwägung, dass sich 2007 die Darlehenstätigkeit der EIB in Drittländern regional wie folgt darstellte: Asien und Lateinamerika 925 Mio. EUR, Osteuropa, südlicher Kaukasus und Russland 230 Mio. EUR, Partnerländer im Mittelmeerraum 1 438 Mio. EUR, Heranführungsländer 2 870 Mio. EUR, AKP-Länder 756 Mio. EUR und Südafrika 113 Mio. EUR,
- L. in der Erwägung, dass sich 2007 das jährliche Geschäftsvolumen der EBWE auf 5,6 Mrd. EUR belief und 353 Projekte in den 29 Ländern ihrer Tätigkeit in Mitteleuropa und den

baltischen Staaten¹, in Südosteuropa², in den westlichen GUS- und Kaukasusstaaten³ sowie in Russland und Zentralasien⁴ umfasste,

- M. in der Erwägung dass der Gouverneursrat der EBWE am 28. Oktober 2008 beschlossen hat, die Türkei als Empfänger von EBWE-Investitionen zuzulassen, und dass die Bank plant, bis Ende 2010 450 Mio. EUR in der Türkei zu investieren,
- N. in der Erwägung, dass die EIB seit 1965 Vorhaben in der Türkei finanziert und annähernd 10 Mrd. EUR in die Schlüsselsektoren der Wirtschaft des Landes investiert hat,
- O. in der Erwägung, dass die EIB gemäß dem Abkommen von Cotonou in den AKP-Staaten zusätzlich zur Vergabe von Darlehen aus eigenen Mitteln auch Finanzierungen aus einer risikotragenden Investitionsfazilität vornimmt, deren Mittel aus dem Europäischen Entwicklungsfonds bereitgestellt werden,
- P. in der Erwägung, dass die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Partnerländer im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) sowie internationale und regionale und bilaterale europäische Finanzinstitutionen gegenwärtig im Rahmen des Nachbarschaftsinvestitionsfonds (NIF) kooperieren, um im gesamten ENP-Raum zusätzliche Mittel für Infrastrukturprojekte – vor allem in den Bereichen Energie, Verkehr und Umwelt – bereitzustellen,

Ziele und Aktivitäten der EIB

1. begrüßt den Jahresbericht 2007 der EIB, insbesondere die Finanzierungen der EIB innerhalb der Europäischen Union, die sich auf sechs politische Prioritäten konzentrierten (wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Umsetzung der Innovation-2010-Initiative, Entwicklung der transeuropäischen Verkehrs- und Zugangsnetze, Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen, Schutz und Verbesserung der Umwelt sowie nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energieversorgung), und die Erfüllung ihres Mandats in Bezug auf Finanzierungen außerhalb der Europäischen Union;
2. stellt fest, dass die EIB bei ihrer Tätigkeit in Drittländern die vom Rat vorgegebenen politischen Zielsetzungen erfüllt hat;
3. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die EIB den vom Parlament in den letzten Jahren gegebenen Empfehlungen regelmäßig nachgekommen ist;

Ziele und Aktivitäten der EBWE

4. begrüßt den Jahresbericht 2007 der EBWE, insbesondere den Umstand, dass die EBWE ihre Investitionstätigkeit auf Länder konzentriert hat, die auf einer frühen oder mittleren Transformationsstufe stehen, und begrüßt ferner die Fortschritte, die bei der Finanzierung von Vorhaben im Rahmen ihrer Initiative für nachhaltige Energie erzielt worden sind;

¹ Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.

² Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Rumänien und Serbien.

³ Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau und Ukraine.

⁴ Kasachstan, Kirgisische Republik, Mongolei, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

5. stellt fest, dass sich der internationale und regionale Kontext, in dem die EBWE tätig ist, seit 1991 wesentlich geändert hat und dass der Auftrag der EBWE unter diesen neuen Bedingungen erfüllt werden muss, da die EBWE auf die Marktbedingungen reagiert und ihre Aktivitäten weiter nach Süden und Osten verlagert;
6. stellt ferner fest, dass das operative Umfeld eine zunehmende Herausforderung darstellt, da das Geschäftsklima schwieriger geworden ist und die Erfahrungen der lokalen Partner allmählich geringer und die Bedenken in Bezug auf die Integrität allmählich größer werden;

Zusammenarbeit zwischen EIB, EBWE und anderen internationalen, regionalen und nationalen Finanzinstitutionen

7. stellt fest, dass die EIB und die EBWE ihre Projektfinanzierungen immer häufiger in denselben Regionen außerhalb der Europäischen Union durchführen, wie etwa in Osteuropa, im südlichen Kaukasus, in Russland, in den westlichen Balkanstaaten und – in naher Zukunft – in der Türkei;
8. hebt hervor, dass es in den Ländern, in denen gegenwärtig beide Banken tätig sind, drei verschiedene Arten der Kooperation gibt: die Vereinbarung für Osteuropa, wo die EBWE die führende Rolle innehat und die Investitionen in der Regel gemeinsam getätigt werden, die westlichen Balkanstaaten, wo die Entwicklung weg von Konkurrenz und parallelen Aktivitäten hin zu neuen Formen der Kooperation durch Zusammenlegung von Ressourcen geht, sowie in jüngster Zeit eine Vereinbarung, die auf der Festlegung spezifischer und gemeinsamer Kompetenzbereiche basiert (wobei über die führende Rolle von Fall zu Fall zu entscheiden ist), wie im Falle der Kooperationsvereinbarungen für die Türkei;
9. stellt ferner fest, dass sich die beiden Banken zwar in ihren Zielsetzungen, Fachkenntnissen und Geschäftsmodellen unterscheiden und sich nicht einfach eine Grenze zwischen Darlehensfinanzierungen für den öffentlichen Sektor und solchen für den Privatsektor ziehen lässt, es aber gleichwohl immer mehr Bereiche gibt, auf die sich beide Banken spezialisieren, wie etwa die Finanzierung von KMU und Vorhaben in den Bereichen Energie, Klimawandel und öffentlich-private Partnerschaften (PPP);
10. ist der Auffassung, dass die EIB und die EBWE in den Ländern, in denen beide Banken tätig sind, nicht miteinander konkurrieren, sondern sich ergänzen sollten, indem sich jede Bank auf ihren komparativen Vorteil stützt, womit doppelte Kosten für die Kunden vermieden würden,
11. spricht folgende Empfehlungen aus, um in den Ländern, in denen beide Banken aktiv sind, eine besser strukturierte Zusammenarbeit zwischen EIB und EBWE zu ermöglichen:
 - a) beide Banken sollten für eine bessere funktionale Arbeitsteilung und eine größere Spezialisierung sorgen, um sich auf ihre jeweiligen Fähigkeiten und Stärken zu konzentrieren, wie etwa die Kapazitäten der EIB für umfangreiche Finanzierungen und die Kenntnisse und Präsenz der EBWE auf lokaler Ebene;
 - b) die EIB sollte sich mehr auf Finanzierungen für große private und öffentliche

Infrastrukturvorhaben spezialisieren, wie PPP-Investitionen und ausländische Direktinvestitionen von Unternehmen aus der EU; die EBWE sollte sich dagegen mehr auf kleinere Investitionen, den Aufbau von Institutionen, Privatisierungen, die Erleichterung des Handels, Finanzmärkte und direkte Beteiligungen zur Förderung von Corporate-Governance-Standards spezialisieren;

- c) es sollten Projekte, Sektoren und Produkte definiert werden, die für beide Banken von Interesse sein könnten und bei denen sie gemeinsame Wissens- und Ressourcenpools bilden könnten, etwa im Bereich der KMU-Finanzierung oder beim Ausbau der Investitionen zur Bekämpfung des Klimawandels, beispielsweise Investitionen in erneuerbare Energiequellen und zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen; diese Bereiche von gemeinsamem Interesse erfordern eine pragmatische und fallspezifische Vorgehensweise, wobei für jedes Kofinanzierungsprojekt eine Institution die Führung übernehmen sollte, um Doppelarbeit zu vermeiden, und Voraussetzung eine gegenseitige Anerkennung der Verfahren wäre;
 - d) es sollte in beiden Banken eine Kultur der Zusammenarbeit geschaffen werden, und zwar sowohl auf höheren als auch auf unteren Ebenen;
 - e) die beiden Banken sollten im Interesse ihrer Anteilseigner, der betroffenen Parteien und der Empfängerländer einen umfassenden Vorschlag für eine konsistentere Zusammenarbeit ausarbeiten, der auch Überlegungen zur Festlegung gemeinsamer Standards enthält;
 - f) die beiden Banken sollten der Kommission regelmäßig über ihre Zusammenarbeit berichten;
 - g) die Kommission sollte dem Parlament und dem Rat jährlich Bericht erstatten über die Bewertung der Folgen und der Wirksamkeit der von der EIB und der EBWE getätigten Finanzierungen, den Beitrag der jeweiligen Bank zur Verwirklichung der außenpolitischen Ziele der Europäischen Union sowie über die Zusammenarbeit der beiden Banken untereinander und mit anderen Finanzinstitutionen; und
 - h) im Parlament sollten jedes Jahr Anhörungen der Präsidenten der beiden Banken und des Kommissionsmitglieds für Wirtschaft und Währung stattfinden;
12. vertritt die Auffassung, dass eine Ausweitung der Außenhilfeinstrumente der EU vermieden werden sollte; fordert eine stärkere Zusammenarbeit mit regionalen und nationalen Entwicklungsinstitutionen in der EU, um Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden und eine bessere Sichtbarkeit des EU-Beitrags zu gewährleisten; unterstützt in dieser Hinsicht die Möglichkeit der gegenseitigen Übertragung und Anerkennung von Verfahren;
13. stellt fest, dass die EIB und die EBWE mit anderen internationalen oder regionalen Finanzinstitutionen wie der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank zusammenarbeiten müssen, um in Regionen, die von Europa weiter entfernt sind, mehr Wirkung zu erzielen;
14. stellt mit Genugtuung fest, dass diese Banken und Institutionen eine positive Auswirkung

auf die Entwicklungsländer haben; regt an, dass das Mandat der EIB die Finanzierung von Landerwerb als förderfähige Investition anerkennen sollte, da der Landerwerb für die endogene Entwicklung, insbesondere in afrikanischen Ländern, von entscheidender Bedeutung ist;

Die globale Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf die EIB und die EBWE

15. begrüßt den Beschluss des Rates, mehr EIB-Mittel für kleine und mittlere Unternehmen in den Mitgliedstaaten bereitzustellen;
16. hebt hervor, dass angesichts der derzeit schwierigen Kreditbedingungen die Rolle der beiden Banken sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union stärker zum Tragen kommt, zum Beispiel in Russland, wo nach Jahren der Inlandsliquidität der private Bankensektor in eine Liquiditätsklemme geraten ist;
17. regt an, dass die EIB je nach den Auswirkungen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft aufgefordert werden sollte, ihre Unterstützung für die neuen Mitgliedstaaten zu verstärken; regt ferner an, die Definition des Begriffs „Transformationsländer“ einer Überprüfung zu unterziehen und zu untersuchen, ob die EBWE ihren Rückzug aus den betreffenden Mitgliedstaaten nicht hinausschieben sollte;
18. stellt mit Genugtuung fest, dass die beiden Banken relativ wenig von der Finanzkrise betroffen sind, obwohl die EBWE dieses Jahr infolge der rückläufigen Aktienmärkte zum ersten Mal in diesem Jahrzehnt einen Verlust verzeichnen könnte;

Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofs auf das EIB-Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern

19. begrüßt das Urteil des Gerichtshofs vom 6. November 2008 zur Rechtsgrundlage des Beschlusses 2006/1016/EG;
20. empfiehlt die rasche Einsetzung einer interinstitutionellen Gruppe des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, um darüber zu diskutieren, wie die weitere Vorgehensweise nach dem Urteil aussehen soll, ohne die Kontinuität der Darlehenstätigkeit der EIB in Drittländern zu gefährden; empfiehlt ferner, dass die EIB als Beobachter an diesen Diskussionen teilnehmen sollte;
21. ist der Ansicht, dass die fristgemäße Umsetzung dieses Urteils eine Herausforderung darstellt, und weist darauf hin, dass die laufende Überprüfung der Darlehenstätigkeit der EIB in Drittländern und der Kooperationsvereinbarungen nicht vor Anfang 2010 abgeschlossen sein wird, also zu spät, um im Rahmen des neuen Beschlusses berücksichtigt werden zu können, der innerhalb der im Urteil gesetzten Frist erlassen werden muss, ohne dass die Gemeinschaftsgarantie unterbrochen wird;
22. empfiehlt daher dem Lenkungsausschuss, seine Arbeiten für die Halbzeitbewertung bis 2010 abzuschließen, und fordert den Vorsitzenden des Ausschusses auf, das Parlament bald darauf über seine Schlussfolgerungen zu unterrichten; verlangt, dass das Parlament zumindest als Beobachter im Lenkungsausschuss vertreten ist;

o
o o

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Dies ist das erste Mal, dass das Parlament einen Bericht verfasst, der sich sowohl mit den Aktivitäten der EIB als auch mit denen der EBWE befasst. Da es sich bei der EIB um eine im EG-Vertrag vorgesehene Einrichtung handelt, verabschiedet das Parlament jedes Jahr einen Bericht über deren Tätigkeit, wohingegen Berichte über die Tätigkeit der EBWE nur gelegentlich verabschiedet werden, wie etwa im Jahr 2002.

Es gibt drei wichtige Gründe, die dafür sprechen, einen Bericht zu verabschieden, der sich mit beiden Banken befasst:

1) Zunehmende Überschneidungen bei den Finanzierungstätigkeiten der EIB und der EBWE

Die EIB und die EBWE führen ihre Projektfinanzierungen immer häufiger in denselben Regionen außerhalb der Europäischen Union durch, wie etwa in Osteuropa, im südlichen Kaukasus, in Russland, in den westlichen Balkanstaaten und – in naher Zukunft – in der Türkei.

Die folgenden Zahlen geben die Darlehenstätigkeit der EIB in Drittländern im Jahr 2007 wider: Asien und Lateinamerika 925 Mio. EUR, Osteuropa, südlicher Kaukasus und Russland 230 Mio. EUR, Partnerländer im Mittelmeerraum 1438 Mio. EUR, Heranführungsländer 2870 Mio. EUR, AKP-Länder 756 Mio. EUR und Südafrika 113 Mio. EUR.

Das jährliche Geschäftsvolumen der EBWE belief sich 2007 auf 5,6 Mrd. EUR. Es umfasste 353 Projekte in den 29 Ländern ihrer Tätigkeit in Mitteleuropa und den baltischen Staaten, in Südosteuropa, in den westlichen GUS-Staaten und im Kaukasus sowie in Russland und Zentralasien.

Die Zusammenarbeit der beiden Banken hat sich auf regionaler Ebene herausgebildet, sodass ihre Zusammenarbeit je nach Region unterschiedlich organisiert ist. In den Ländern, in denen beide Banken aktiv sind, bestehen drei verschiedene Arten der Kooperation: die Vereinbarung für Osteuropa, wo die EBWE die führende Rolle innehat und die Investitionen in der Regel gemeinsam getätigt werden, die westlichen Balkanstaaten, wo die Entwicklung weg von Konkurrenz und parallelen Aktivitäten hin zu neuen Formen der Kooperation durch Zusammenlegung von Ressourcen geht, und in jüngster Zeit eine Vereinbarung, die auf der Festlegung spezifischer und gemeinsamer Kompetenzbereiche und flexiblen Formen der Zusammenarbeit basiert, wie im Falle der Finanzierungen in der Türkei.

Diese Entwicklung ist nicht zufrieden stellend. Es wäre stattdessen sinnvoller, eine umfassend zu prüfen, wie die Zusammenarbeit zwischen den beiden Banken untereinander und mit anderen wichtigen Akteuren unter Berücksichtigung der Interessen der EU und der Empfängerländer verbessert werden könnte.

Es ist von vornherein klar, dass sich die beiden Banken in ihren Zielsetzungen, Fachkenntnissen und Geschäftsmodellen unterscheiden. Zudem kann die Arbeitsteilung und Zusammenarbeit der beiden Banken nicht nur auf regionaler Basis oder dadurch geregelt werden, dass eine Grenze zwischen Darlehensfinanzierungen für den öffentlichen Sektor und

solchen für den Privatsektor gezogen wird.

Mit diesem Bericht sollen die Bereiche identifiziert werden, in denen die beiden Banken effizienter zusammenarbeiten könnten, um ihren Anteilseignern, den betroffenen Parteien und den Empfängerländern einen größeren Zusatznutzen zu bieten.

Im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit werden folgende konkrete Empfehlungen abgegeben:

- a) Beide Banken sollten für eine bessere funktionale Arbeitsteilung und eine größere Spezialisierung sorgen, um sich auf ihre jeweiligen Fähigkeiten und Stärken zu konzentrieren, wie etwa die Kapazitäten der EIB für umfangreiche Finanzierungen und die Kenntnisse und Präsenz der EBWE auf lokaler Ebene.
- b) Die EIB sollte sich mehr auf Finanzierungen für große private und öffentliche Infrastrukturvorhaben spezialisieren, darunter PPP-Investitionen und ausländische Direktinvestitionen von Unternehmen aus der EU. Die EBWE sollte sich dagegen mehr auf kleinere Investitionen, den Aufbau von Institutionen, Privatisierungen, die Erleichterung des Handels, Finanzmärkte und direkte Beteiligungen zur Förderung von Corporate-Governance-Standards spezialisieren.
- c) Es sollten die Projekte, Sektoren und Produkte definiert werden, die für beide Banken von Interesse sein könnten und bei denen sie gemeinsame Wissens- und Ressourcenpools bilden könnten, etwa im Bereich der KMU-Finanzierung oder beim Ausbau der Investitionen zur Bekämpfung des Klimawandels, beispielsweise Investitionen in erneuerbare Energiequellen und Investitionen in die Verringerung der Treibhausgasemissionen. Diese Bereiche von gemeinsamem Interesse erfordern eine pragmatische und fallspezifische Vorgehensweise, wobei für jedes Kofinanzierungsprojekt eine Institution die Führung übernehmen sollte, um Doppelarbeit zu vermeiden, und Voraussetzung eine gegenseitige Anerkennung der Verfahren wäre;
- d) Es sollte in beiden Banken eine Kultur der Zusammenarbeit geschaffen werden, und zwar sowohl auf der höheren als auch auf der unteren Ebene.
- e) Beide Banken sollten im Interesse ihrer Anteilseigner, der betroffenen Parteien und der Empfängerländer einen umfassenden Vorschlag für eine konsistentere Zusammenarbeit ausarbeiten, der auch Überlegungen zur Festlegung gemeinsamer Standards enthält.
- f) Beide Banken sollten der Kommission regelmäßig über ihre Zusammenarbeit berichten.
- g) Die Kommission sollte dem Parlament und dem Rat jährlich Bericht erstatten über die Bewertung der Folgen und der Wirksamkeit der von der EIB und der EBWE getätigten Finanzierungen, den Beitrag der jeweiligen Bank zur Verwirklichung der außenpolitischen Ziele der EU sowie über die Zusammenarbeit der beiden Banken untereinander und mit anderen Finanzinstitutionen;
- h) Im Parlament sollten jedes Jahr Anhörungen der Präsidenten der beiden Banken und

des Kommissionsmitglieds für Wirtschaft und Währung organisiert werden.

2) Größere Bedeutung der beiden Banken aufgrund der Kreditkrise

Angesichts der derzeit schwierigen Kreditbedingungen kommt den Finanzierungsgeschäften und der gegenseitigen Zusammenarbeit der beiden Banken noch mehr Bedeutung zu, da sie dem öffentlichen und dem privaten Sektor die dringend erforderlichen Kredite zur Verfügung stellen. So kommt zum Beispiel der Finanzierung von KMU sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU eine entscheidende Bedeutung zu. Zudem befindet sich der Bankensektor in den Nachbarregionen der EU derzeit in einer ernsthaften Liquiditätsklemme. Ebenso ist es wichtig, dass die beiden Banken Projekte unterstützen, die auf die Bekämpfung des Klimawandels und die Förderung erneuerbarer Energiequellen abzielen.

3) Notwendige Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs zum EIB-Mandat für Finanzierungen in Drittländern

Das Urteil des Gerichtshofs vom 6. November 2008 zur Rechtsgrundlage des Beschlusses 2006/1016/EG des Rates ist ein rechtzeitiger Hinweis auf die bedeutende Rolle, die das Parlament in Bezug auf das EIB-Mandat für Finanzierungen in Drittländern im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens spielen wird.

Der Beschluss 2006/1016/EG des Rates, der sich auf Garantien für EIB-Finanzierungen in Entwicklungsländern und anderen Drittländern bezieht, wurde allein auf Artikel 181a EGV (wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Drittländern) gestützt.

Das Europäische Parlament hat diesen Beschluss angefochten, da es der Auffassung war, dass Artikel 179 EGV (Entwicklungszusammenarbeit) als zweite Rechtsgrundlage hätte herangezogen werden müssen. Diese Frage ist von Bedeutung für die Beteiligung des Parlaments, da Artikel 179 EGV das Mitentscheidungsverfahren vorschreibt, während Artikel 181a EGV nur eine Konsultation des Parlaments vorsieht.

Der Gerichtshof gelangte zu der Auffassung, dass der Beschluss, indem er die finanzielle Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern regelt, auch die wirtschaftlichen und sozialen Ziele des Artikels 177 EGV verfolgt. Der angefochtene Beschluss falle daher, soweit er Entwicklungsländer im Sinne des Titels XX des Vertrags betreffe, unter diesen Titel und damit unter Artikel 179 EGV.

Der Gerichtshof führte ferner aus, dass sich die Titel XX und XXI des Vertrags und somit auch die Artikel 179 EGV und 181a EGV gegenseitig ergänzten und die in diesen beiden Artikeln jeweils vorgesehenen Verfahren folglich nicht als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten. Der Gerichtshof entschied, dass das Mitentscheidungsverfahren angewendet werden sollte.

Das Urteil hat erhebliche Konsequenzen für das Europäische Parlament, da diesem bei den Entscheidungen über das EIB-Mandat für Finanzierungen in Drittländern von nun an eine wesentlich größere Rolle zukommt. Es verschafft dem Parlament die erforderliche Rechtsgrundlage, um sich mit dem Rat darüber abzustimmen, in welcher Weise die EIB außerhalb der EU tätig werden sollte. Es handelt sich dabei um eine dringend notwendige Entwicklung.

Der Gerichtshof entschied, dass die Wirkungen des Beschlusses 2006/1016/EG nur hinsichtlich der Finanzierungen der EIB aufrechterhalten werden, die binnen zwölf Monaten ab der Verkündung des Urteils vorgenommen werden.

Es wird nicht einfach sein, diesen Zeitplan in die Praxis umzusetzen, und es kommt auch nur sehr selten vor, dass der Gerichtshof in einem Urteil, das sich auf das Mitentscheidungsverfahren und die daran beteiligten Organe bezieht, eine solche Anordnung trifft. Noch schwieriger wird diese Aufgabe, wenn man berücksichtigt, dass nächstes Jahr Parlamentswahlen stattfinden.

Damit die EIB ihre Darlehensstätigkeit in Drittländern möglichst reibungslos und zum Nutzen aller Beteiligten, insbesondere der Empfängerländer, fortsetzen kann, wird empfohlen, eine interinstitutionelle Gruppe des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission einzusetzen. Diese Gruppe würde sich mit der Frage befassen, welche Maßnahmen im Lichte des Urteils des Gerichtshofs (C-155/07 zum Beschluss 2006/1016/EG) als nächstes zu ergreifen sind.